

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/7236 –

Methadon-Substitutionstherapie – Nachfrage zu Drucksache 17/6989

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7236 – vom 10. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

Wie sind die 81 Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz, die eine Methadon-Substitutionstherapie verschreiben und umsetzen, im Detail auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Die Verteilung der im Substitutionsregister der Bundesopiumstelle genannten 81 Ärztinnen und Ärzte auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz liegt der Landesregierung nicht vor. Jedoch können dem Substitutionsbericht der Qualitätssicherungskommission der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz für das Jahr 2017 die folgenden Daten für die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz entnommen werden:

Kreisfreie Städte/Landkreise	Anzahl abrechnender Ärztinnen und Ärzte
Stadt Kaiserslautern	4
Stadt Koblenz	11
Stadt Landau	1
Stadt Ludwigshafen	6
Stadt Mainz	5
Stadt Neustadt (Weinstraße)	2
Stadt Pirmasens	1
Stadt Speyer	1
Stadt Trier	4
Stadt Worms	4
Stadt Zweibrücken	2
Kreis Altenkirchen (Westerwald)	2
Kreis Alzey-Worms	2
Kreis Bad Kreuznach	1
Kreis Birkenfeld	1
Eifelkreis Bitburg-Prüm	1
Kreis Germersheim	1
Kreis Kusel	2
Kreis Mayen-Koblenz	2
Kreis Neuwied	7
Rhein-Hunsrück-Kreis	4
Rhein-Lahn-Kreis	3
Rhein-Pfalz-Kreis	6
Kreis Südliche Weinstraße	2
Kreis Südwestpfalz	3
Kreis Vulkaneifel	1
Westerwaldkreis	5

(Quelle: Substitutionsbericht der Qualitätssicherungskommission der KV Rheinland-Pfalz 2016 bis 2017.)

Die Übersicht umfasst alle über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnenden Ärztinnen und Ärzte. Hierzu zählen auch Ärztinnen und Ärzte, die ohne Genehmigung im Vertreterfall substituierten (dies ist laut Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zulässig, wenn die Vertretung den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet). Ärztinnen und Ärzte, die an mehreren Orten tätig sind, wurden in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, in denen sie eine Betriebsstätte unterhalten, berücksichtigt.

In Vertretung:
Dr. Alexander Wilhelm
Staatssekretär